

Exposé zum Dissertationsvorhaben
mit dem Arbeitstitel:

„Das staatliche Gewaltmonopol im Lichte eines Grundrechts auf Sicherheit“

Dissertationsfach:

Verfassungsrecht / Verwaltungsrecht

Verfasser:

Barbara Machalek, LL.B. (WU) LL.M. (WU)

00851342

Angestrebter akademischer Grad:

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuer: Priv.-Doz. Mag. Dr. Bernhard Müller

Studienkennzahl lt. Studienblatt: UA 783 101

Studienrichtung lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Wien, 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Vorstellung des Themas	3
2. Forschungsfragen und Zielsetzung	7
3. Gliederung und vorläufiges Inhaltsverzeichnis	7
4. Ziele und Methoden	9
5. Zeitplan	10
6. Vorläufiges Literatur- und Judikaturverzeichnis.....	10

1. Vorstellung des Themas

„Ohne Sicherheit vermag der Mensch weder seine Kräfte auszubilden, noch die Frucht derselben zu genießen; denn ohne Sicherheit ist keine Freiheit.“¹

Das Bedürfnis nach Sicherheit und die Aufgabe des Staates, Grundrechte im Zusammenhang mit Freiheit und Sicherheit zu überwachen, aber auch zeitgemäß zu gestalten, um den modernen Ansprüchen zu entsprechen, hat in den letzten Jahren und Jahrzehnten enorm an Bedeutung gewonnen. Auch wenn Österreich aktuell als vierthierlichstes Land der Welt gilt², gab es in den letzten Jahren immer wieder Auslöser von diversen sicherheitspolitischen und rechtlichen Diskussionen; dazu zählten vor allem terroristische Anschläge und Flüchtlingsbewegungen sowie die daraus resultierenden Gegenbewegungen wie, zum Beispiel, ein vermehrter Anstieg von privaten Waffenkäufen und Lockerungen im Bereich des Datenschutzes.

Sicherheit als Aufgabe des Staates ist spätestens seit der Staatslehre von Thomas Hobbes im Verfassungsstaat als Verfassungswert verankert und im Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung mitgedacht. John Locke sah es sogar als Teil der verfassungsstaatlichen Grundwerte, dass die Sicherheitsaufgabe und damit verbundene Grundrechtseingriffe, unter Beachtung verfassungsstaatlicher Prinzipien zu erfüllen sind.³

In rechtsstaatlich geprägten Systemen sind der Sicherheitspolitik durch die Verfassung und die Rechtsprechung der Verfassungsgerichtsbarkeit Grenzen gesetzt. Diese rechtsstaatliche Bindung gilt auch auf europäischer Ebene, weswegen die nationale Sicherheitspolitik auch die Rechtsprechung des EuGH in ihr Kalkül einbeziehen muss. In einem aufsehenerregenden Urteil des EuGH⁴ zur Vorratsdatenspeicherung wurde im Jahr 2014 erstmalig das eigenständige, aus Art 6 GRC abgeleitete, Grundrecht auf Sicherheit erwähnt⁵. Dass dieses Grundrecht Beständigkeit hat, wurde in einem weiteren Urteil⁶ zu einem asylrechtlichen Thema knapp zwei Jahre später bestätigt. Mit einem Verweis auf das erstgenannte Urteil stellte der EuGH hier klar, dass der Schutz der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung auch zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer beiträgt, wobei festzustellen sei, dass nach Art 6 GRC jeder Mensch das Recht nicht nur auf Freiheit, sondern auch auf

¹ *Humboldt, Wilhelm von*: Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen. Breslau, 1851.

² Global Peace Index 2020, aufrufbar unter:
http://visionofhumanity.org/app/uploads/2020/06/GPI_2020_web.pdf.

³ *Stern*, Keine Freiheit ohne Sicherheit, Die politische Meinung, Juni 2008, S 45.

⁴ EuGH (GK), 08.04.2014, C-293/12 (Digital Rights Ireland Ltd gg Ireland).

⁵ „Im Übrigen ist insoweit festzustellen, dass nach Art. 6 der Charta jeder Mensch nicht nur das Recht auf Freiheit, sondern auch auf Sicherheit hat.“ EuGH (GK), 08.04.2014, C-293/12, Rz 42.

⁶ EuGH (GK), 15.02.2016, C-601/15 PPU (J.N. gg Niederlande).

Sicherheit hat. Dieses Novum des „Grundrechts auf Sicherheit“ ist jedoch äußerst umstritten, da es die Intention des Art 6 GRC ist, die Sicherheit vor dem Staat sicherstellen soll und nicht auf die Sicherheit durch den Staat abzielt. Es ist daher die Frage zu stellen, ob mit dieser Entscheidung EU-Bürger ein neues Grundrecht gewonnen haben oder ob dieses Grundrecht in seinen wesentlichen Bestandteilen nicht ohnehin bereits existiert. Neben dieser Analyse auf europarechtlicher Ebene wird im Dissertationsprojekt in erster Linie erläutert werden, ob ein Grundrecht auf Sicherheit durch die österreichische Verfassung dem Grunde nach abgedeckt ist oder ob es Neuerungen bedürfte, um entsprechende Sicherheiten für die Staatsbürger zu bieten.

Die Konzeption eines Sicherheitsgrundrechts könnte als gewährleistungsrechtliches „Querschnittsgrundrecht“ gesehen werden, welches im Zusammenhang mit den Schutzpflichten aus anderen Grundrechten Leistungsrechte des Staates gegenüber den Bürgern ableiten lässt⁷; oder aber es ist als neues Grundrecht auf europäischer Ebene und in die österreichische Verfassung aufzunehmen. Im Zuge einer Implementierung eines neuen Grundrechtes besteht die Gefahr, dass das Grundrecht auf Sicherheit zur Rechtfertigung von Eingriffen in andere Grundrechte instrumentalisiert werden könnte und der durch die GRC eigentlich intendierte Grundrechtsschutz dadurch relativiert wird.⁸ Das Grundrecht auf Sicherheit als eigenständiges und einklagbares Grundrecht würde jedenfalls auch im Verhältnis zur Rechtslage nach dem PersFrBVG in Österreich eine deutliche Änderung bedeuten, da das PersFrBVG gleich wie die EMRK bislang kein eigenständiges Recht auf Sicherheit garantiert.⁹

Eng verbunden mit einem Grundrecht auf Sicherheit ist die Frage der Ausprägung, der Grenzen und der Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols. Ausgehend von einem Verständnis von Thomas Hobbes ist es unerlässlich, eine Bündelung der Waffengewalt beim Staat vorzunehmen („Gesetze und Verträge können an und für sich den Zustand des Krieges aller gegen alle nicht aufheben; [...] daher fördern sie die Sicherheit der Menschen alleine und ohne Hilfe der Waffen nicht.“¹⁰) und dem Souverän auch die alleinige Macht zuzusprechen. Dies hat die allumfassende Machtaufgabe der Bürger selbst zur Folge, die im Gegenzug jedoch die Sicherstellung der Ordnung durch den Staat erhalten.¹¹ Diese allumfassende Machtaufgabe der Bürger spiegelt sich in modernen Staatsformen insbesondere durch die Untersagung der eigenmächtigen Herstellung eines dem Recht entsprechenden Zustandes; Selbsthilfe ist im Allgemeinen nicht gestattet. Eine Ausnahme davon gesteht der Staat seinen Bürgern für den Fall zu, dass staatliche Hilfe zu spät käme und die Grenzen der Notwehr nicht überschritten

⁷ Wutscher in Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar² Art 6 Rz 22.

⁸ Wutscher in Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar² Art 6 Rz 21.

⁹ Wutscher in Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar² Art 6 Rz 22.

¹⁰ *Hobbes*, Leviathan: erster und zweiter Teil (2006) 149.

¹¹ *Hobbes*, Leviathan: erster und zweiter Teil (2006) 154 f.

werden.¹² Abstrakt kann man daher festhalten, dass das Notwehrrecht dort beginnt, wo ein Versagen bzw. ein Unterlassen des Staates, seine Bürger zu schützen, einsetzt. Wann ein solches Versagen vorliegt, ist im Lichte der Auslegung des Gewaltmonopoles zu klären.

Das staatliche Gewaltmonopol kann insbesondere in staatlichen Krisensituationen („Notstand“ oder „Ausnahmestand“) einer herausfordernden Bestandsprobe unterzogen werden. Für einen solchen Staatsnotstand gibt es in der Verfassung keine rechtsterminologische Definition, wohingegen das StGB¹³ und ABGB¹⁴ Notstandsdefinitionen beinhalten. Die staatsrechtlichen Überlegungen von *Koja*¹⁵ zum Begriff des Staatsnotstandes umfassen zwei wesentliche Voraussetzungen. Zum einen muss dem Staat eine bestimmte Gefahr drohen, die den Bestand oder die Erfüllung seiner wesentlichen Funktionen bedroht (wie zB Katastrophen, Terrorismus oder Pandemien) und zum anderen muss damit eine drohende Überforderung staatlicher Strukturen einhergehen.¹⁶ Die Ausrufung eines Ausnahmestands geht in vielen Staaten mit einer Verschiebung der Gewaltenteilung einher, da die Exekutive ihre Gewalt zulasten der Legislative und häufig auch der Judikative ausdehnt. Ein Ausnahmestand bedeutet aber idR auch, dass bestimmte Bürgerrechte eingeschränkt werden.¹⁷ Dabei ist insbesondere die „Notstandsfestigkeit“ der Grundrechte zu bedenken, da nur besonders elementare Grundrechte das Privileg des sogenannten „absoluten Grundrechts“ genießen¹⁸ und daher auch im Falle eines das Leben der Nation bedrohenden Notstands nicht außer Kraft gesetzt werden dürfen.¹⁹ Ein Grundrecht auf Sicherheit, was vor allem dann zum Tragen kommt, wenn nicht von einem „Normalzustand“ ausgegangen werden kann, muss daher ein hohes Maß an Krisenfestigkeit aufweisen. Unabhängig von der Art der Etablierung eines Grundrechts auf Sicherheit, sei es aus der Ableitung eines bereits bestehenden Grundrechts, einer Implementierung eines neuen Grundrechts oder aber im Sinne eines „Querschnittsgrundrechts“, ist der Grad der Gewährleistung, d.h. die Ausgestaltung eines Vorbehalts maßgeblich, um die Zweckmäßigkeit dieses Grundrechts garantieren zu können.

Beim Versuch, einen möglichen Schutzbereich und Umfang eines Grundrechts auf Sicherheit auf nationaler Ebene festzulegen, stößt man zwangsläufig auf die Frage der Grenzen des staatlichen

¹² Selbsthilferecht – Besitz und Eigentum, Lexis Briefings Zivilrecht.

¹³ § 10 StGB.

¹⁴ § 1306a ABGB.

¹⁵ *Koja*, Der Staatsnotstand als Rechtsbegriff (1979) 19, 21.

¹⁶ Vgl *Reindl-Krauskopf, Salimi, Kraml, Schulev-Steindl, Scharler, Pekler*, Resilienz des Rechts in Krisenzeiten, BMF, 2016, 19 f.

¹⁷ *Reindl-Krauskopf, Salimi, Kraml, Schulev-Steindl, Scharler, Pekler*, Resilienz des Rechts in Krisenzeiten, BMF, 2016, 31.

¹⁸ wie etwa das Folterverbot (Art 3 EMRK), das Verbot der Todesstrafe (Art 85 B-VG, 13. ZPEMRK) oder das Rechts auf Leben, wobei Todesfälle, die auf rechtmäßige Kriegshandlungen zurückzuführen sind, davon ausgenommen sind.

¹⁹ Art 15 Abs 2 EMRK.

Gewaltmonopols. Die effektive Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols soll insbesondere durch Bestimmungen zu Polizeibefugnissen und Notwehr- und Nothilferechten der Exekutivbeamten sichergestellt werden, wobei im Umkehrschluss genau diese Regelungen auch die Schranken des Gewaltmonopols darstellen. Werden die Schutzpflichten von der Exekutive rechtswidrig nicht oder unzureichend ausgeübt, so besteht die Möglichkeit, Amtshaftungsanspruch geltend zu machen. Was sich bei einem Versagen des Schutzes von Eigentum durchaus als effektives Rechtsmittel zur Kompensation darstellen mag, trifft aber bei einem misslungenen oder unterlassenen Versuch Leben zu schützen, wohl auf seine Grenzen der praktischen Kompensationsfähigkeit. Daher sind Befugnisse, welche die Rechtsordnung den Staatsbürgern zur Verteidigung des Rechts auf Leben zugesteht, in diesem Zusammenhang von umso größerer Bedeutung. Eng damit verknüpft sind Fragen des zulässigen Schusswaffengebrauchs von Exekutivbeamten und Selbstverteidigungshandlungen von Privatpersonen.

Die Reichweite von Notwehrbefugnissen wird durch Art 2 Abs 1 erster Satz EMRK nur dahingehend festgesetzt, als die Grenze der lebensbeeinträchtigenden Verteidigung nicht beliebig in den Bagatellbereich verschoben werden darf. Im Übrigen liegt die Ausgestaltung des Notwehrrechts beim nationalen Gesetzgeber.²⁰ Dieser hat die Einschränkungen der Abwehrbefugnisse in § 3 Abs 1 StGB²¹ festgelegt; die Ermächtigung privater Personen geht daher über jene der staatlichen Exekutivorgane hinaus. Durch diese Festlegung einer Sachgrundlage zur Notwehr wird der Staat seiner Verpflichtung zur Gewährleistung eines effektiven Lebensschutzes gerecht. Diese wäre zum Beispiel bei einer unzureichenden Ausgestaltung auf Tatbestandsebene oder einer überschießenden Eröffnung von Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründen zu Gunsten des Verteidigers verletzt.²²

Aus verfassungsrechtlicher Sicht stellt sich jedoch insbesondere die Frage, ob Art 2 EMRK eine Gefährdung des Lebens des Angreifers bei der Notwehr zur Verteidigung von Vermögenswerten für unzulässig erklärt und somit zu § 3 StGB in einem Konflikt steht.

²⁰ *Lewisch* in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 3 Rz 7.

²¹ § 3 StGB idF BGBl I 117/2017 „Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. [...]“.

²² *Lewisch* in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 3 Rz 7.

2. Forschungsfragen und Zielsetzung

- Untersuchung der verfassungsgesetzlichen Rahmenbedingungen eines Grundrechts auf Sicherheit in Österreich
- Auseinandersetzung mit den Anforderungen an das staatliche Gewaltmonopol im Zusammenhang mit dem Grundrecht auf Sicherheit
- Untersuchung der einfachgesetzlichen Bestimmungen zum Selbsthilferecht auf deren Verfassungskonformität
- Behandlung der Frage, ob eine Notwendigkeit zur Implementierung eines Grundrechts auf Sicherheit in die Österreichische Verfassung besteht, um den Anforderungen des EuGH zu entsprechen

3. Gliederung und vorläufiges Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Das staatliche Gewaltmonopol
 - a. Historische Grundzüge und Entwicklung des Gewaltmonopols
 - b. Das staatliche Gewaltmonopol heute
 - c. Die Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols
 - i. Notwehr- und Nothilfebefugnisse von Exekutivorganen
 - ii. Staatliche Notwehr zur Verteidigung von Vermögenswerten
 - iii. Das Gewaltmonopol als Risikofaktor für Grundrechtsverletzungen
3. Das Grundrecht auf Sicherheit
 - a. Das Grundrecht auf Sicherheit in der Rechtsprechung des EuGH
 - b. Der Schutzbereich des Grundrechts auf Sicherheit
 - c. Das Grundrecht auf Sicherheit in der österreichischen Verfassung
 - i. Das Grundrecht auf Leben gem Art 2 EMRK und Art 85 B-VG als Äquivalent
 - ii. Das Grundrecht auf Freiheit Art 5 EMRK und Art 1 PersFrBVG als Äquivalent
 - d. Das Grundrecht auf Sicherheit aus internationaler Sicht
 - i. Europarechtliche Grundlagen
 - ii. Grundrecht auf Sicherheit in ausländischen Rechtsordnungen

4. Die Grenzen des staatlichen Gewaltmonopols – wenn die Schutzpflicht des Staates versagt
 - a. Grundrechtliche Überlegungen zum Anspruch auf ein Grundrecht auf Sicherheit
 - b. Zivil- bzw. strafrechtliche Notwehr- und Nothilfebefugnisse von Privatpersonen
 - i. Selbsthilferecht
 - ii. Im Vergleich zu Befugnissen der Exekutivorgane
 - iii. Waffenbesitz
 - iv. Grundrechtliche Würdigung
 - c. Der Staat im Notstand
 - i. Die Bedeutung des Ausnahmezustandes für die österreichische Verfassung
 - ii. Schutzpflichten des Staates und Grundrecht im Ausnahmezustand
 - iii. Rechte und Pflichten der Staatsbürger im Fall eines Notstandes
 - d. Conclusio: Bedarf es eines Grundrechts auf Sicherheit in der österreichischen Verfassung?

5. Rechtlicher Anspruch auf ein Grundrecht auf Sicherheit
 - a. Rechtsdurchsetzung
 - b. Amtshaftung

4. Ziele und Methoden

Ziel des vorliegenden Dissertationsvorhabens ist es, die Notwendigkeit und die Komplexität des Zusammenspiels von Eingriffen in Grundrechte und deren Schutzfunktionen näher zu erläutern sowie grundrechtliche Analysen im Bereich ausgewählter Problemfelder zu liefern. Im Vordergrund stehen hier Fragen im Zusammenhang mit dem Schutzbereich des Rechts auf Leben und dem Grundrecht auf Sicherheit. Dabei wird die mögliche Umkehrung des klassischen Grundrechtsverständnisses untersucht und auf einen grundrechtlichen Schutz für Bürger durch den Staat, anstatt vor dem Staat näher eingegangen.

Die Arbeit wird zunächst auf die historische Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols eingehen sowie dessen heutiges Verständnis, Aufgaben und Durchsetzungsbefugnisse näher erläutern. Basierend auf den oben erwähnten EuGH Entscheidungen wird das in der Rechtsprechung erwähnte Grundrecht aus Sicherheit analysiert und die Bedeutung dieses „neuen“ Grundrechts für die österreichische Verfassung erläutert. Als Conclusio wird eine zusammenfassende Analyse der österreichischen Rechtslage in Bezug auf die Notwendigkeit einer Implementierung eines neuen Grundrechts auf Sicherheit, sofern die bestehende verfassungsrechtlich gewährleistete Sicherheit keinen ausreichenden Schutz der Staatsbürger im Sinne der EuGH Rechtsprechung bietet. Damit verbunden ist auch eine Darlegung der bestehenden Schutzpflichten durch den Staat und deren Eignung, den Ansprüchen des EuGH zu entsprechen. Die Festsetzung des Umfangs eines Grundrechts auf Sicherheit wird vor allem dann tragend, wenn das staatliche Gewaltmonopol an seine physischen oder rechtlichen Grenzen gelangt. Der darüberhinausgehende rechtliche Anspruch auf Sicherheit durch den Staat sowie die Möglichkeit für Privatpersonen, selbst für ihre Sicherheit sorgen zu können bzw. zu dürfen, wird einer weiteren Analyse unterzogen.

Die Schutzpflichten des Staates sowie deren Umfang und Grenzen sollen daher auch im Falle eines staatlichen Notstandes näher analysiert werden. Die Auswirkungen dieser Ausnahmesituation werden im Zusammenhang mit verfassungsrechtlichen Aspekten dargelegt werden. Dabei wird sowohl die Definition des „Notstandes“ oder „Ausnahmezustandes“ untersucht als auch die Bedeutung für die Rechte und Pflichten des Staates und seiner Bürger unter diesen ungewöhnlichen Gegebenheiten. Abschließend wird verfahrensrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Rechtsdurchsetzung eines (eventuell gar nicht verfassungsrechtlich verankerten) Grundrechts nachgegangen sowie die Entschädigungsmöglichkeiten durch Amtshaftungsansprüche, sowie deren Effizienz – mit besonderem Hinblick auf Verletzungen des Rechts auf Leben – untersucht.

5. Zeitplan

SS 2021	<ul style="list-style-type: none">• Erstellung des Exposés und fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens• Abschluss der Dissertationsvereinbarung und Genehmigung des Dissertationsvorhabens
WS 2021/2022 und SS 2022	<ul style="list-style-type: none">• Verfassen der Dissertation• Regelmäßige Besprechungen mit dem Dissertationsbetreuer• Abschluss der noch fehlenden Fachseminare
WS 2022/2023	<ul style="list-style-type: none">• Öffentliche Defensio

6. Vorläufiges Literatur- und Judikaturverzeichnis

Adensamer/Sagmeister, Die Ausweitung von Polizeibefugnissen und deren politische Dimensionen, Juridikum 2016, 516.

Brugger, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 63/2004, Gewährleistung von Freiheit und Sicherheit im Lichte unterschiedlicher Staats- und Verfassungsverständnisse, 101.

Burgstaller/Fink, Freiheit vs Sicherheit, AnwBl 2017/25.

Deppenheuer, Selbstbehauptung des Rechtsstaats², 2007.

Eilenberger, Der ganz normale Ausnahmezustand, Juridikum 2014, 39.

Fister, Grundrechte in der Krise, AnwBl 2020/195, 406.

Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention⁶, 2016.

Gusy, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 63/2004, Gewährleistung von Freiheit und Sicherheit im Lichte unterschiedlicher Staats- und Verfassungsverständnisse, 151.

Helmreich, Recht auf Widerstand? ÖJZ 2006/3.

Hobbes, Leviathan: erster und zweiter Teil, 2006.

Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar², 2019.

Höpfel/Ratz, WK-StGB², 2020.

Humboldt, Wilhelm von: Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen. Breslau, 1851.

Isensee, Das Grundrecht auf Sicherheit. Zu den Schutzpflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates, 1983.

Jarass, Charta der Grundrechte der EU³, 2016.

Kneihls, Das Recht auf Leben in Österreich, JBl 1999, 76.

Koja, Der Staatsnotstand als Rechtsbegriff, 1979.

Kretschmann/Legnaro, Polizei und Gewalt, Juridikum 2019, 373.

Kühling, Der Fall der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie und der Aufstieg des EuGH zum Grundrechtsgericht, NVwZ 2014, 681.

Leuschner, EuGH und Vorratsdatenspeicherung: Erfindet Europa ein Unionsgrundrecht auf Sicherheit? EuR 2016.

Meyer/Hölscheidt, Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁵, 2019.

Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, Europäische Menschenrechtskonvention⁴, 2017.

Mokre/Vesco, Der Ausnahmezustand im Ausnahmezustand, Juridikum 2020, 292.

Müller, Der Staat im Notstand darf Unschuldige opfern, Die Presse 2006/09/02.

Müller, Den Rechtsstaat gegen Terror rüsten, Die Presse 2015/531.

Piskernigg, Zur Lage des staatlichen Gewaltmonopols, JBl 2010, 137.

Prantl, Recht sichert Freiheit, AnwBl 2010, 523.

Reindl-Krauskopf, Salimi, Kraml, Schulev-Steindl, Scharler, Pekler, Resilienz des Rechts in Krisenzeiten, BMF, 2016.

Schuhmeister-Schmatral, Was nützt ein Grundrecht auf Sicherheit?, RZ 1993, 90.

Selbsthilferecht – Besitz und Eigentum, Lexis Briefings Zivilrecht.

Sonderegger, Ein rechenschaftsfreundliches Selbstverständnis für die Polizei, Juridikum 2019, 432.

Stern, Keine Freiheit ohne Sicherheit, Die politische Meinung, Juni 2008, 40.

Stober, Die deutsche Perspektive unter der Berücksichtigung von Sicherheitsmärkten, SIAK-Journal 2014 H 2, 68.

Thienel, Rechtsprechung des EGMR 2011 (Teil II), ÖJZ 2012/65, 595.

Online

<https://verfassungsblog.de/es-ist-wieder-da-der-eugh-bestaetigt-das-grundrecht-auf-sicherheit/>

<https://verfassungsblog.de/es-gibt-kein-grundrecht-auf-schutz-vor-strafttern/>

<https://verfassungsblog.de/wider-maer-vom-grundrechtsblinden-eugh-und-vorratsdatenspeicherung/>

<https://www.juwiss.de/25-2016/>

http://visionofhumanity.org/app/uploads/2020/06/GPI_2020_web.pdf

Judikatur

EuGH (GK), 08.04.2014, C-293/12 (Digital Rights Ireland Ltd gg Ireland)

EuGH (GK), 15.02.2016, C-601/15 PPU (J.N. gg Niederlande)

EuGH (GK), 05.04.2016, C-404/15 und C-659/15 PPU (Pál Aranyosi und Robert Căldăraru gg Deutschland) und Schlussanträge des Generalanwalts, 03.03.2016.